

# Ausfuhren von gewerblichen Waren / Deutschland in die Schweiz

## a) Außenwirtschaftliche Formalitäten :

### Warenwert bis €1000,-

genügt eine Kopie Ihrer Export-Rechnung, in 2-facher Ausfertigung.

Allerdings wird diese Erleichterung von der EU voraussichtlich ab 2012 aufgehoben, sodass dann auch für gewerbliche Kleinsendungen eine elektronische Ausfuhranmeldung erforderlich ist.

### Warenwert über €1000 bis €3000

Elektronische **ATLAS-Ausfuhranmeldung erforderlich**. Kann im **1-stufigen Verfahren** direkt bei der D-Ausgangsstelle (D-/CH-Grenze) eingestellt werden. D-Ausgangszollstelle **muss verbindlich bekannt** sein. Andernfalls muss vor Verladung ein 2-stufiges Ausfuhrverfahren bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle (Binnenzollstelle) des Verladeortes beantragt werden.

Bei entsprechender Auftragserteilung übernimmt Spedition Gaiser GmbH die elektronische Ausfuhranmeldung.

### Warenwert über €3000

Elektronische **ATLAS-Ausfuhranmeldung, 2-stufiges Verfahren, notwendig**. Muss frühzeitig vor Verladung beim zuständigen Ausfuhrzollamt (Binnenzollamt) des D-Ausführers eingestellt/beantragt werden. Maßgebend ist der D-Verladeort.

Bei entsprechender Auftragserteilung übernimmt Spedition Gaiser GmbH die elektronische Ausfuhranmeldung. Das Auftragsformular „Verzollungsvollmacht/-Auftrag D-Ausfuhr“ finden Sie auf unserer Homepage.

Dabei gibt es zwei Varianten:

1. Elektronische ATLAS-Ausfuhranmeldung, mit Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes. Antrag muss spätestens 1 ½ Tage vor Verladung beim Binnenzollamt, unter Angabe des möglichen Beschauzeitraumes beim Versender, elektronisch eingestellt werden. In Einzelfällen kommt der D-Zöllner dann im angemeldeten Zeitraum, zwecks Beschau, zu Ihnen in den Betrieb. Er meldet sich allerdings vorher nicht bei Ihnen an.
2. Elektronische ATLAS-Ausfuhranmeldung, mit Antrag auf Gestellung auf dem Amtsplatz. Sendung muss beim zuständigen Ausfuhrzollamt (Binnenzollamt) vorgeführt werden. Ist nur zu den Zollöffnungszeiten möglich, welche von Zollamt zu Zollamt unterschiedlich sind.

## b) Präferenzrechtliche Formalitäten:

Für Waren mit **EU-Ursprung** (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Rep. Irland, Niederlande, Grossbritannien, Nordirland, Griechenland, Spanien, Portugal, Finnland, Österreich, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn u. Zypern, Rumänien und Bulgarien) sowie EFTA-Ursprung (Republik Island, Fürstentum Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) sowie Ursprungsware aus der Türkei ist eine Präferenznachweis (Dokument) erforderlich, der dann in der Schweiz Zollermäßigung bzw. gar Zollfreiheit zur Folge hat.

### Warenwert bis € 6000,-

genügt ein Ursprungstext in der Lieferrechnung gemäß dem nachstehenden Wortlaut

Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, daß diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte **\*CE\* - Ursprungswaren** sind.

.....  
(Ort+Datum)

.....  
(Originalunterschrift + Name in Druckbuchstaben)

\*\* Sofern das Ursprungsland kein EG-Land ist, muss in der obigen Erklärung hier das Land namentlich aufgeführt werden ( z.B. Türkische Ursprungswaren etc.)

**Warenwert über € 6000.--**

**Muss eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1** ausgestellt und **vom zuständigen Ausfuhrzollamt** (Binnenzollamt) **mit Dienststempel beglaubigt werden.**

Der Ursprung muss dem Zollamt allerdings belegt werden ( z.B. Lieferantenerklärung des Vorlieferanten oder genaue Produktionsbeschreibung mit spezifizierten Wertangaben der verwendeten Vormaterialien )

---

**Mit den vorgenannten Unterlagen findet dann erst die eigentliche Zollabfertigung an der jeweiligen deutsch / schweizerischen Grenze statt.**

Die unter **a.)** genannten Ausfuhrbegleitdokumente bilden die Grundlage für die Ausfuhrabwicklung am deutschen Ausgangszollamt. Das Ausfuhrdokument wird vom D-Zollbeamten über den Barcode eingescannt. Dadurch wird beim Aussteller des Ausfuhrdatensatzes der Ausdruck der sog. „**Ausgangsbestätigung**“ freigegeben. Der Ausdruck dient dem Ausfühler als umsatzsteuer- und zollrechtlicher **Ausfuhrnachweis** gegenüber dem Finanzamt und der Zollbehörde.

Die unter **b.)** genannten Unterlagen werden für die CH-Einfuhrdeklaration am schweizerischen Eingangszollamt benötigt. Diese Einfuhrverzollung übernehmen wir, im Rahmen unserer Verzollungstätigkeit, für unsere Kunden hier am schweizerischen Grenzzollamt. Die von uns erstellte Einfuhrdeklaration bildet dann die Grundlage für die Erhebung der CH-Einfuhrabgaben (CH-Mehrwertsteuer und ggf. Gewichtszoll).

Das Auftragsformular „Verzollungsvollmach/-Auftrag CH-Einfuhr“ hierfür finden Sie auf unserer Homepage.

**GAISER GmbH, Int. Spedition, D-78239 Rielasingen**

Stand 04/2011

B. Baumann